I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 642/83 DES RATES

vom 15. März 1983

zur Festlegung der Menge neuseeländischer Butter, die das Vereinigte Königreich vom 1. April bis 31. Dezember 1983 zu Sonderbedingungen einführen darf

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Beitrittsakte von 1972, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls Nr. 18 im Anhang zu dieser Beitrittsakte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem Protokoll Nr. 18 und später mit der Verordnung (EWG) Nr. 858/81 (1) wurde das Vereinigte Königreich ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1983 bestimmte Mengen neuseeländischer Butter zu Sonderbedingungen einzuführen. Insbesondere schreibt Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung vor, daß beschlossen wird, welche Menge das Vereinigte Königreich während des Kalenderjahres 1983 einführen darf, wobei insbesondere der Entwicklung der Lage auf dem gemeinschaftlichen Buttermarkt sowie der Entwicklung auf dem Weltbuttermarkt Rechnung getragen wird.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 3499/82 (2), (EWG) Nr. 125/83 (3) und (EWG) Nr. 344/83 (4) wurde das Vereinigte Königreich ermächtigt, im Januar, im Februar und im März 1983 monatlich 7 250 Tonnen neuseeländische Butter zu Sonderbedingungen einzuführen. Nunmehr ist die Menge für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1983 festzulegen.

Zwar war die Entwicklung der Marktlage in der Gemeinschaft durch einen Rückgang des Verbrauchs gekennzeichnet, doch wird die Lage auf dem Weltmarkt und auf dem Gemeinschaftsmarkt aller Voraussicht nach so sein, daß Neuseeland mit einer degressiven Staffelung 1983 Butter weiterhin zu Sonderbedingungen nach dem Vereinigten Königreich ausführen kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Menge neuseeländischer Butter, die das Vereinigte Königreich vom 1. April bis 31. Dezember 1983 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 858/81 einführen darf, wird auf 65 250 Tonnen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. März 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

(1) ABl. Nr. L 90 vom 4. 4. 1981, S. 18.
(2) ABl. Nr. L 368 vom 28. 12. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 17 vom 21. 1. 1983, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 40 vom 12. 2. 1983, S. 1.